

# **Hauptsatzung der Gemeinde Dornum, Landkreis Aurich**

Aufgrund des § 12 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1 Bezeichnung, Name**

(1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen "Gemeinde Dornum".

## **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Die Gemeinde führt eine gold-schwarz geteilte Flagge, zentriert aufliegend mit dem Wappenschild der Gemeinde Dornum.

(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde Dornum und die Umschrift „Gemeinde Dornum“. Das Wappen zeigt einen in Gold aufgerichteten rotbewehrten und rotbezungenen schwarzen Bären mit einem goldenen Halsband.

## **§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 12.500,00 € übersteigt.

(2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen (und des Ortsrates) oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.500 € übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

## **§ 4 Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,  
Heranziehen zu Gemeindeabgaben,  
Löschungsbewilligungen,  
Abtretungserklärungen,  
Vorrangseinräumungen und  
Rangrücktrittserklärungen

c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

1. Bei Verfügungen über das Gemeindevermögen - ausgenommen Schenkungen -	1.500 €
2. Bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeiträge)	10.000 €
3. Bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben	5.000 €
4. Bei Stundungen von Forderungen - ohne Wertgrenze bis zu 6 Monaten –	5.000 €
5. Bei Niederschlagung und Erlass von Forderungen	1.000 €
6. Verträge über Lieferung und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes (inklusive Leasingverträge)	10.000 €

### § 5 Ortsrat

(1) Im Gemeindeteil Neßmersiel, bestehend aus der früheren Gemeinde Neßmersiel, wird ein Ortsrat gewählt.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Orsrates beträgt 5.

(3) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

(4) Abweichend von § 93 NKomVG ordnet in dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Orsrates nicht eingeholt werden kann, der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister die notwendigen Maßnahmen an. Der Ortsbürgermeister hat den Ortsrat hiervon unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Ortsbürgermeisterin oder der Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

1. Aussprechen von Glückwünschen an Altersjubilare, die das 80. Lebensjahr vollendet haben (ab Vollendung des 90. Lebensjahres sowie bei Goldenen Hochzeiten etc. in Begleitung des Bürgermeisters).
2. Ausgabe von Antragsvordrucken und Annahme von Anträgen,
3. Mithilfe bei Erhebungen für Statistiken und Zählungen (einschl. der Benennung und Beauftragung von Sammlern und Zählern),
4. Beschickung der Bekanntmachungskästen,
5. Meldung von Schäden, Gefahrenpunkten, Störungen, Verunreinigungen (Straßen, Wege, Gewässer, Ortsbeleuchtung usw.).
6. Sonstige, im Einzelfall vom Bürgermeister zu übertragene Aufgaben, die auf die Ortschaft bezogen und für die Erledigung durch den Ortsbürgermeister geeignet sind.

## **§ 6 Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher**

(1) Im Gebiet der Gemeinde Dornum werden folgende Ortschaften mit Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher gebildet:

Dornum  
Roggenstede  
Schwittersum  
Westeraccum  
Dornumergrode  
Dornumersiel/Westeraccumersiel  
Westerbur  
Nesse  
Westdorf

(2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teil.

(3) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:

1. Aussprechen von Glückwünschen an Altersjubilare, die das 80. Lebensjahr vollendet haben (ab Vollendung des 90. Lebensjahres sowie bei Goldenen Hochzeiten etc. in Begleitung des Bürgermeisters),
2. Ausgabe von Antragsvordrucken und Annahme von Anträgen,
3. Mithilfe bei Erhebungen für Statistiken und Zählungen (einschl. der Benennung und Beauftragung von Sammlern und Zählern),
4. Beschickung der Bekanntmachungskästen,
5. Meldung von Schäden, Gefahrenpunkten, Störungen, Verunreinigungen (Straßen, Wege, Gewässer, Ortsbeleuchtung usw.).
6. Sonstige, im Einzelfall vom Bürgermeister zu übertragene Aufgaben, die auf die Ortschaft bezogen und für die Erledigung durch Ortsvorsteher geeignet sind.

## **§ 7 Anregungen und Beschwerden**

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Dornum zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen und Verordnungen, Genehmigungen des Flächennutzungsplanes und öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Aurich veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der einzelnen Ortschaften im Bereich der Gemeinde Dornum hingewiesen.

(3) Sonstige Angelegenheiten, deren öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist, sind durch Aushang für die Dauer von 14 Tagen – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – am Rathaus zu veröffentlichen. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Absatz 2 gilt entsprechend. Soweit in den Ortschaften noch Aushangkästen bestehen, soll nachrichtlich ein zusätzlicher Aushang in den Ortschaften erfolgen.

(4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus veröffentlicht.

## **§ 9 Einwohnerversammlungen**

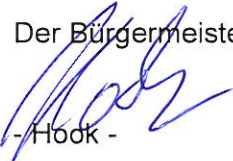
Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften. Die Rechte des Ortsrates nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 15.12.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Dornum vom 19.07.2007 außer Kraft.

Dornum, den 15.12.2011

Der Bürgermeister



- Hook -